

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Serhii Kostiantynovych Kobin- Inverzugsetzung	96
Für Herrn Anas El Bouazzati - Inverzugsetzung	96
Für Frau Magdalena Dimitrova - Einstellungsbescheid	96
Für Herrn Jonathan Chukwuwike Nwabuzor – Rechtswahrende Mitteilung	96
Öffentliche Zustellung der Stadt Dortmund	
Für Herrn Gkirnata, Chasan – Elterngeldbescheid	96
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Sitzung des Rates Nr. 04/2024, am Donnerstag 27.06.2024, um 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen TAGESORDNUNG -	96
Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 vom 17.06.2024	98



(Foto: Michael Kaub/Stadt Hagen)

Herausgeber:	Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion:	Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf, freitags.
Bezug:	Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb:	Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Serhii Kostiantynovych Kobin zuletzt wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 14.06.2024, Aktenzeichen 55/711B – 64106

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.06.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Anas El Bouazzati, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Wilhelm-Schmidt-Str. 3, 44263 Dortmund“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 24.05.2024, Aktenzeichen 55/711E-63373

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.06.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Dortmund**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Gkirmata, Chasan geboren am 18.12.1991, zuletzt wohnhaft: Graf-von-Galen-Ring 33, 58085 Hagen liegt im Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund, Zimmer 305 bei Frau Lazic, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Elterngeldbescheid vom 17.06.2024 mit dem Geschäftszeichen 51F2306931.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser

Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 18.06.2024

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Magdalena Dimitrova, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Weißenburger Str. 2, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 06.06.2024, Aktenzeichen 55/712C-38596

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.06.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jonathan Chukwuwike Nwabuzor, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Ermekeilstr. 27, 53113 Bonn“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Hagen vom 14.05.2024, Aktenzeichen 55/711D-46843

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.06.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Sitzung des Rates Nr. 04/2024, am Donnerstag 27.06.2024, um 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Berichte
- 3.1. Sachstand und weiteres Vorgehen Projekt StationArea Hagen (Westside, Eastside, City Link Werdetunnel, Dreiecksfläche)
- 3.2. Bericht zum Antrags- und Beschlusscontrolling Rat 04/24
4. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
- 4.1. Anfrage der SPD-Fraktion

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- hier: Photovoltaik auf städtischen Gebäuden - Umsetzungsstand des Projekts
5. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
 - 5.1. Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Einführung des Projekts „Missimo“ in Hagen
 - 5.2. Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: Internetpräsenz der Stadt Hagen
 - 5.3. Vorschlag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
hier: Schulentwicklungsplanung
 - 5.4. Ausschussbesetzung
 6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 6.1. Jugendhilfeausschuss der Stadt Hagen
Hier: Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes
 - 6.2. Bildung einer Brückenkommission zur Vorbereitung der Beratung "Brückensanierungen im Stadtgebiet Hagen"
 - 6.3. Neuer Vertrag zwischen der Verbraucherzentrale NRW und der Stadt Hagen für den Standort Hagen, Rathausstr. 13, ab 01.01.2025
 - 6.4. Benennung eines neuen ordentlichen und eines neuen stellvertretenden Mitglieds in der Kommunalen Gesundheitskonferenz
 - 6.5. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we)
 - 6.6. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH sowie für die ordentliche Hauptversammlung der Hagener Straßenbahn AG
 - 6.7. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters / einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der ARCADEON/HWW Seminar- und Tagungsbetrieb GmbH
 - 6.8. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH und für die ordentliche Gesellschafterversammlung der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH
 - 6.9. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der BSH Betrieb für Sozial-einrichtungen Hagen gem. GmbH
 - 6.10. Hagener Straßenbahn AG
A) Vorschlag zur Wahl von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Hagen im Aufsichtsrat
 - 6.11. Jahresabschluss 2023 der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH
 - 6.12. Beschlüsse zum Jahresabschluss 2023 der Gesellschaft für Immobilien- und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH (G.I.V.), der Gesellschaft für Immobilienservice mbH Hagen (GIS) sowie der HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI)
 - 6.13. Jahresabschluss 2023 der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH
 - 6.14. Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH)
hier: Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
 - 6.15. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnberg
 - 6.16. Nutzung des Instruments "Bürgerrat"
 - 6.17. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst der Stadt Hagen
 - 6.18. Auflösung der Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Lüdenscheid
 - 6.19. Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hagen für den Standort Ernst hier:
 - a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
 - b) Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept
 - 6.20. Teiländerung des Flächennutzungsplans Nr. 117 Unterberchum hier: Veröffentlichung des Änderungsentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
 - 6.21. Bebauungsplan Nr. 1/22 (709) Gewerbegebiet Unterberchum hier:
 - a) Anpassung des Geltungsbereiches
 - b) Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung
 - 6.22. Bebauungsplan Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße - Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
 - a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
 - b) Satzungsbeschluss

7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

II. Nichtöffentlicher Teil

 1. Mitteilungen
 - 1.1. Grundstücksangelegenheit
 2. Berichte
 - 2.1. Beteiligungsangelegenheit
 3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
 - 3.1. Beteiligungsangelegenheit
 4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
 - 4.1. Personalangelegenheit
 5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Personalangelegenheit
 - 5.2. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.3. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.4. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.5. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.6. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.7. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.8. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.9. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.10. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.11. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.12. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.13. Sonstige Angelegenheit
 - 5.14. Sonstige Angelegenheit
 - 5.15. Sonstige Angelegenheit
 6. Veröffentlichungen
 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

Hagen, 20.06.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der OberbürgermeisterFachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 vom 17.06.2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), die zuletzt durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hagen mit Beschluss vom 11.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024 Euro	2025 Euro
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	888.560.261	907.966.771
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	927.653.027	952.546.096
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	825.357.166	855.768.014
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	858.821.272	886.268.405
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	64.346.515	56.324.332
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	180.515.083	149.927.622
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	155.298.733	134.188.337
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	5.666.059	10.084.656

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	2024 Euro	2025 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	129.441.000	106.356.000
Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	122.801.000	101.141.000
Rentierliche Einrichtungen	6.640.000	5.215.000

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	2024 Euro
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	256.039.838

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 gelten gem. § 85 Abs. 2 S. 2 GO NRW bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weiter.

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2013 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

Herausgeber:	Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion:	Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf, freitags.
Bezug:	Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb:	Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

	2024 Euro	2025 Euro
	1.400.000.000	1.400.000.000

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre **2024** und **2025** wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.	375 v.H. *
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v.H.	750 v.H. *
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag auf	520 v.H.	520 v.H.

*: Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept stellt den Haushaltsausgleich und den Beginn der Rückführung der Überschuldung dar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Bewirtschaftungsregelungen

- a) Bei jeder freiwerdenden Stelle ist zu prüfen, ob die Wiederbesetzung der Stelle unabweisbar erfolgen muss. Dabei sind alle Möglichkeiten von Umstrukturierungen, Leistungsverdichtung, Reduzierung von Standards und letztlich auch des kompletten Aufgabenverzichtes zu prüfen. Externe Einstellungen sind restriktiv zu handhaben und nur in unabweisbaren Fällen vorzunehmen, in denen dringende Bedarfe nicht durch vorhandenes internes Personal abgedeckt werden können. Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten gelten Wartezeiten von 12 Monaten im mittleren, 15 Monaten im gehobenen sowie 18 Monaten im höheren Dienst. Die Einweisung in eine höhere Planstelle ist dabei gem. § 20 LBesG NRW mit einer Rückwirkung von höchstens 3 Monaten zulässig.
- b) Die Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnisplänen werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu Budgets verbunden. Sind mehrere Teilpläne einem Teilplanverantwortlichen zugeordnet, so bilden die Budgets ein Gesamtbudget. Die Erträge und Aufwendungen in den Budgets bzw. in den Gesamtbudgets sind für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen.
- c) Die Aufwendungen und die konsumtiven Auszahlungen in den einzelnen Teilplänen sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit sind ausdrücklich ausgenommen:
 - die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
 - die Personalaufwendungen
 - Abschreibungen des Anlagevermögens
- d) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und die Ermächtigungen für Auszahlungen.
- e) Folgende Aufwendungen und die dazu gehörenden konsumtiven Auszahlungen sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig:
 - Personalaufwendungen
 - Mittel der Bildungspauschale und der Sportpauschale
 - Mittel innerhalb eines Förderprogramms (z.B. Gute Schule 2020 oder DigitalPakt)
 - Bilanzielle Abschreibungen und Wertberichtigung auf Forderungen
- f) Die Bewirtschaftung der Budgets und die Inanspruchnahme der teilplanübergreifenden Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.
- g) Weitere Bewirtschaftungsregelungen sind in den einzelnen Teilplänen getroffen worden.
- h) Bei der Bewirtschaftung von Investitionen wird unterschieden zwischen Einzelmaßnahmen (Maßnahmen oberhalb vom Rat festgelegten Wertgrenze – Baumaßnahmen 50.000 €) und Pauschalmaßnahmen.

Alle als Pauschalmaßnahmen geplanten investiven Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Teilplans werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig.

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet mit folgender Ausnahme:

Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst.

Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können investive Mehreinzahlungen für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Die Bewirtschaftung der Budgets und die teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit dürfen nicht zu einer Minderung des Saldos aus Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO führen.



§ 9 Gebühren- und Entgeltkalkulation

Grundlage der Gebühren- und Entgeltkalkulation sind die Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in den Anlagen zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes und sonstigen Beteiligungen. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom Wiederbeschaffungszeitwert bzw. von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungswert/Herstellungswert ermittelt.

§ 10 Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Investitionen werden im Finanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen, wenn die Investitionssumme einen Betrag von 50.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nur für Baumaßnahmen.

§ 11 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 5 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 7.000.000 Euro.
4. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

§ 12 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 150.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 500.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 einschließlich der zugehörigen Anlagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 08.05.2024 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2024 bis 2033 ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 14.06.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024/2025 und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 01.07.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2024/2025 im Rathaus, Hagen, Rathausstraße 11, Verwaltungshochhaus, Fachbereich Finanzen und Controlling, Zimmer C.620, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.06.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

